



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 14. März 2013
GZ 300.075/002-2B1/13

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungs- gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 4. März 2013, GZ. BKA-920.196/0001-III/1/2013, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 41d Abs. 1 des Entwurfes

Nach dem geltenden § 41 Abs. 1 PersonalvertretungsG hat die Personalvertretungs-Aufsichtskommission als erste und oberste Instanz zu entscheiden. Ab 1. Jänner 2014 soll beim Bundeskanzleramt die Personalvertretungsaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Ergänzend sieht § 41d Abs. 1 des Entwurfes nun vor, dass bei Beschwerden gegen deren Entscheidungen das Bundesverwaltungsgericht durch Senat entscheiden soll.

Da gem. Art. 133 Abs. 1 B-VG mit 1. Jänner 2014 der Verwaltungsgerichtshof über Revisionen gegen Erkenntnisse eines Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit erkennt, weist der Rechnungshof darauf hin, dass künftig im Aufgabenbereich der Personalvertretungsaufsichtsbehörde zwei gerichtliche Entscheidungsinstanzen eingerichtet werden. Bislang war in diesem Bereich kein Instanzenzug vorgesehen.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der Rechnungshof verweist weiters darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens



GZ 300.075/002-2B1/13

Seite 2 / 2

sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Gleiches gilt im Übrigen für andere Entwürfe des Bundeskanzleramtes mit dienstrechtlichem Inhalt: Die Begutachtungsfrist betrug z.B. für die Entwürfe der Dienstrechts-Novellen 2011 und 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 2011, GZ. BKA-920.196/0003-III/1/2011 bzw. vom 10. Oktober 2012, GZ. BKA-920.196/0005-III/1/2012) lediglich 14 Tage und für den Entwurf des Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. Februar 2012, GZ. BKA-920.196/0001-III/1/2012) lediglich zehn Tage.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pinner', is written below the text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.